

LASI-Papier „Maschinen ohne CE“



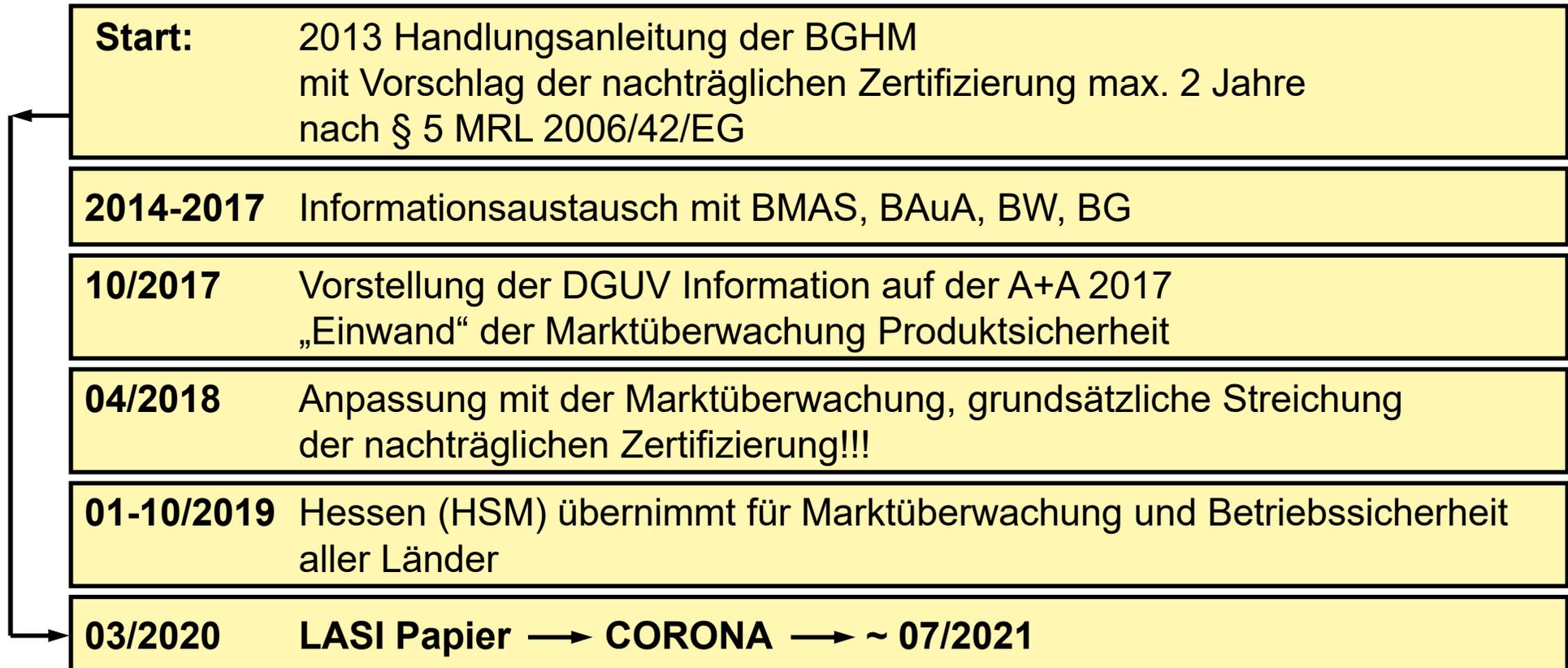
Fachveranstaltung Maschinen, 01. Juli 2021
Dipl.-Ing. Alois Hüning (BGHM), alois.huening@bghm.de

Überblick

- Historie der Problematik
- Inhalt des LASI-Papiers
- Vorgehensweise in der Praxis
- Beispiele
- Fazit



Historie „Maschinen ohne CE“



Wo passiert das??

Maschinen für Eigengebrauch herstellt
(Beispiel: Lastaufnahmemittel)

NEU-Maschinen: - Unkenntnis des Betreibers
- Arroganz des Herstellers

Gebrauchtmaschinen
in den EWR einführt

Maschinen oder Teile
zusammenfügt (GvM)

Beispiel „Einzweckmaschine“



**Baujahr:
??????**

Beispiel „Eigenbaumaschine“



**Baujahr:
„etwas“
jünger**

Problematik:

- Inverkehrbringen / Inbetriebnahme ist abgeschlossen.
- Maschine wurde widerrechtlich in Betrieb genommen.
- Maschine wird bereits langfristig betrieben.
- Nachzertifizierung wird als Urkundenfälschung gesehen.
- EG-Konformität ist nicht (mehr) zu erzielen!

Lösungsvorschlag:

DGUV-Information

Maschinen ohne CE-Zeichen

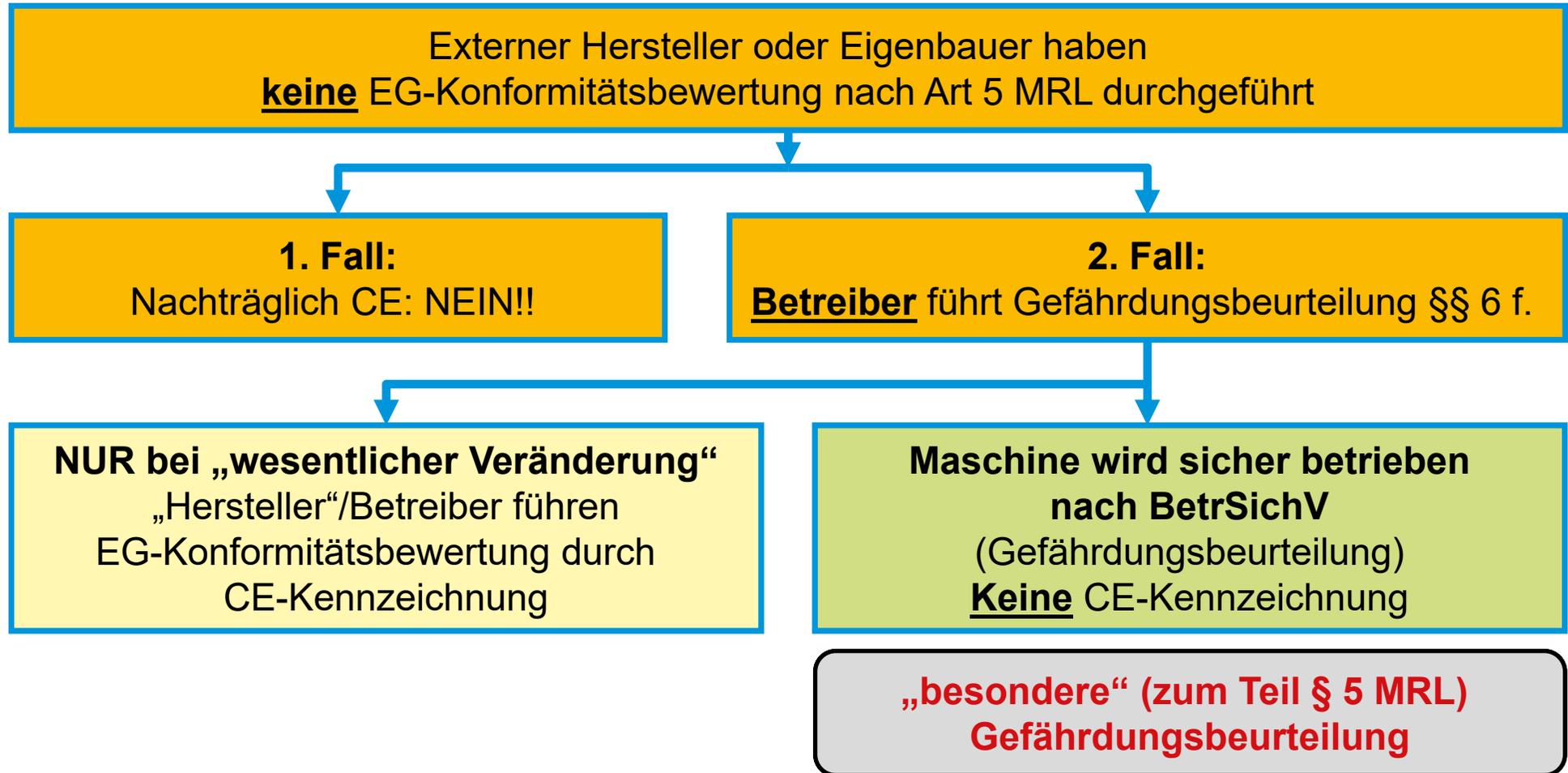
Handlungsanleitung für Maschinen im Betrieb ab Baujahr 1995

Inhaltsverzeichnis

1. Problem: Maschinen ohne CE-Zeichen.
2. Nachträgliche EG-Konformitätsbewertung:
3. EG-Konformitätsbewertung:
Nur über wesentliche Veränderung
4. Empfehlung bei (älteren)
„Nicht CE-konformen Maschinen“
5. Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

NEIN !!

...die MRL hat das
immer schon
verboten
Anhang I 1.7.ff.



LASI-Papier: Produktsicherheit *versus* Betriebssicherheit

	Zuständigkeit	Überwachung	Rechtsnorm
Inverkehrbringen:	Hersteller	Marktaufsichtsbehörde	ProdSG
Betreiben:	Betreiber	Bez.-Regierungen / Gewerbeaufsicht	BetrSichV

Problem:

Inverkehrbringen ist abgeschlossen.		Marktaufsichtsbehörde keine Zuständigkeit mehr
Maschine wird betrieben.		Bez.-Regierung / Gewerbeaufsicht zuständig, aber <u>nicht</u> für's Inverkehrbringen

Fazit:

Mit der Inbetriebnahme verlässt die Maschine den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes. Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden können sich nur an den dort definierten Wirtschaftsakteur richten. (...)

Vom Arbeitgeber gem. BetrSichV lässt sich durch die Arbeitsschutzbehörden eine „nachträgliche“ Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens mit CE-Kennzeichnung nicht fordern. Gleichwohl kann vom Arbeitgeber der Nachweis gefordert werden, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eingehalten wurden.

Auftretende Mängel können unter Berücksichtigung des **Verhältnismäßigkeitsgebots** bis zu einem Verwendungsverbot führen. Ggf. weitere erforderliche Anpassungen an den Stand der Technik während der gesamten Verwendungsdauer bleiben von dem Projektbericht unberührt. Ungeachtet der Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften **im Einzelfall** sehen sowohl die Vorschriften des Arbeitsschutzes als auch der Marktüberwachung Sanktionen rechtswidriger und vorwerfbarer Handlungen vor, welche mit einer Geldbuße (...)

Vielen Dank!



alois.huening@bghm.de